Land schafft Raum schafft Perspektive.

# Handlungs-empfehlungen

zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes
§72a SGB VIII im Landkreis Sigmaringen -
Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für
ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen

**Fachbereich Jugend**

Landkreis
Sigmaringen

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort ..... 3

1 Gesetzliche Grundlagen ..... 3

2 Praktische Umsetzung ..... 4

3 Verfahren im Landkreis Sigmaringen ..... 5

4 Aufgaben der Jugendverbände und Vereine und ihrer Ehrenamtlichen ..... 6

5 Aufgaben des Fachbereich Jugend ..... 7

6 Arbeitshilfen, Begriffsbestimmungen, Erläuterungen und Empfehlungen des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg ..... 9

6.1 Vereinbarung zwischen öffentlichem Träger und Trägern der Kinder- u. Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Vereinen ..... 9

6.2 Örtliche Zuständigkeit der abzuschließenden Vereinbarungen ..... 9

6.3 Präventions- und Schutzkonzept ..... 9

6.4 Selbstverpflichtungserklärung ..... 10

6.5 Verpflichtungserklärung ..... 10

6.6 Prüfschema - Tätigkeitsmerkmale und Erläuterungen zur Überprüfung der Notwendigkeit bzw. des Verzichts der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ..... 10

6.7 Dokumentation ..... 12

6.8 Datenschutz ..... 12

6.9 Gebührenbefreiung ..... 12

6.10 Vorlageturnus ..... 13

7 Anlagen ..... 14

# Vorwort

Kinder und Jugendliche sollen gesund und sicher aufwachsen, in Gruppen und Vereinen spielen, Sport treiben, Musik machen, sich im Tier- und Naturschutz engagieren, um nur einige Beispiele zu nennen. Sie müssen sicher sein können, dass dabei ihre Grenzen geachtet werden und ihr Vertrauen nicht missbraucht wird.

Eltern müssen darauf vertrauen können, dass die Personen, denen sie ihre Kinder für bestimmte Aktivitäten anvertrauen, die körperliche und seelische Integrität ihrer Schutzbefohlenen achten, bewahren und schützen.

Alle engagierten Menschen, die in Verbänden, Vereinen, kirchlichen und weltlichen Gruppen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, tragen dafür Sorge, dass die jeweiligen Verantwortlichen und jeder Einzelne darauf achten, die Anforderungen an einen modernen Kinder- und Jugendschutz zu erfüllen.

Durch ein eigenständiges Präventionskonzept jedes Vereins bzw. Verbandes, d. h. durch eine „Kultur des Hinsehens“, der Transparenz und Partizipation von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern, werden diejenigen abgeschreckt, die diese Anforderungen nicht erfüllen wollen oder können.

Mit der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses derjenigen Personen, die ehrenamtlich oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, soll darüber hinaus verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden.

Um eine Umsetzung dieser Maßgaben im Landkreis Sigmaringen möglichst praxisgerecht zu gestalten, wurde eine Arbeitsgruppe aus Kreisräten, Bürgermeistern, Vertreterinnen und Vertretern der Sportkreisjugend, der Bläserjugend, des Kreisjugendrings und der Kirchlichen Verbände, sowie aus Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs Jugend beauftragt, geeignete Verfahren und Instrumente zu entwickeln.

Vorliegende Handlungsempfehlung fasst die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zusammen und enthält alle für Sie notwendigen Informationen, Verfahrenshinweise und Formulare.

# 1 Gesetzliche Grundlagen

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) vom 01. Januar 2012 wurde in Kraft gesetzt, um den aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Durch die Einführung der Regelung des § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz) soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände (siehe Anlage 7) verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe und dem Alter bei der Begehung der Straftat. In das erweiterte Führungszeugnis werden somit auch einschlägige Verurteilungen unterhalb der Bagatellgrenze aufgenommen. Im Rahmen des § 72a SGB VIII sieht der Gesetzgeber im Vergleich zu hauptamtlich Beschäftigten bei ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen keine generelle Führungszeugnispflicht vor, aber ein erweitertes Führungszeugnis ist nach § 72a Abs. 3 u. 4 SGB VIII dann vorzulegen, wenn:

die ehren- oder nebenamtlich Tätigen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige *beaufsichtigen*, *betreuen*, *erziehen* bzw. *ausbilden* oder *vergleichbare Kontakte* zu diesen

haben und die dadurch entstehenden Kontakte nach *Art*, *Intensität* und *Dauer* *(qualifizierte Kontakte)* die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern, da ein *besonderes Vertrauensverhältnis* zwischen den Schutzbefohlenen und den jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann.
Abschluss von Vereinbarungen: Nach § 72a Abs. 4 erwächst für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (dem Jugendamt, hier: Fachbereich Jugend) der Auftrag, mit allen Freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen u. a. über diese Tätigkeiten zu schließen, die bei den ausführenden ehrenamtlichen Personen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfordern.

# 2 Praktische Umsetzung

Was heißt das nun für die Umsetzung in die Praxis? Die im Folgenden gezeigte grafische Darstellung des von der Arbeitsgruppe entwickelten Verfahrens im Landkreis Sigmaringen und die beschriebenen Aufgaben der Beteiligten sollen darüber Aufschluss geben.
Zur inhaltlichen Vertiefung und zum weiteren Verständnis finden sich im Anschluss Arbeitshilfen, Begriffsbestimmungen und Empfehlungen des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, die dieser in einer Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt hat. Diese bildet eine weitere Grundlage für die Umsetzung des § 72a Abs. 3 u. 4 SGB VIII im Landkreis Sigmaringen.

# 3 Verfahren im Landkreis Sigmaringen

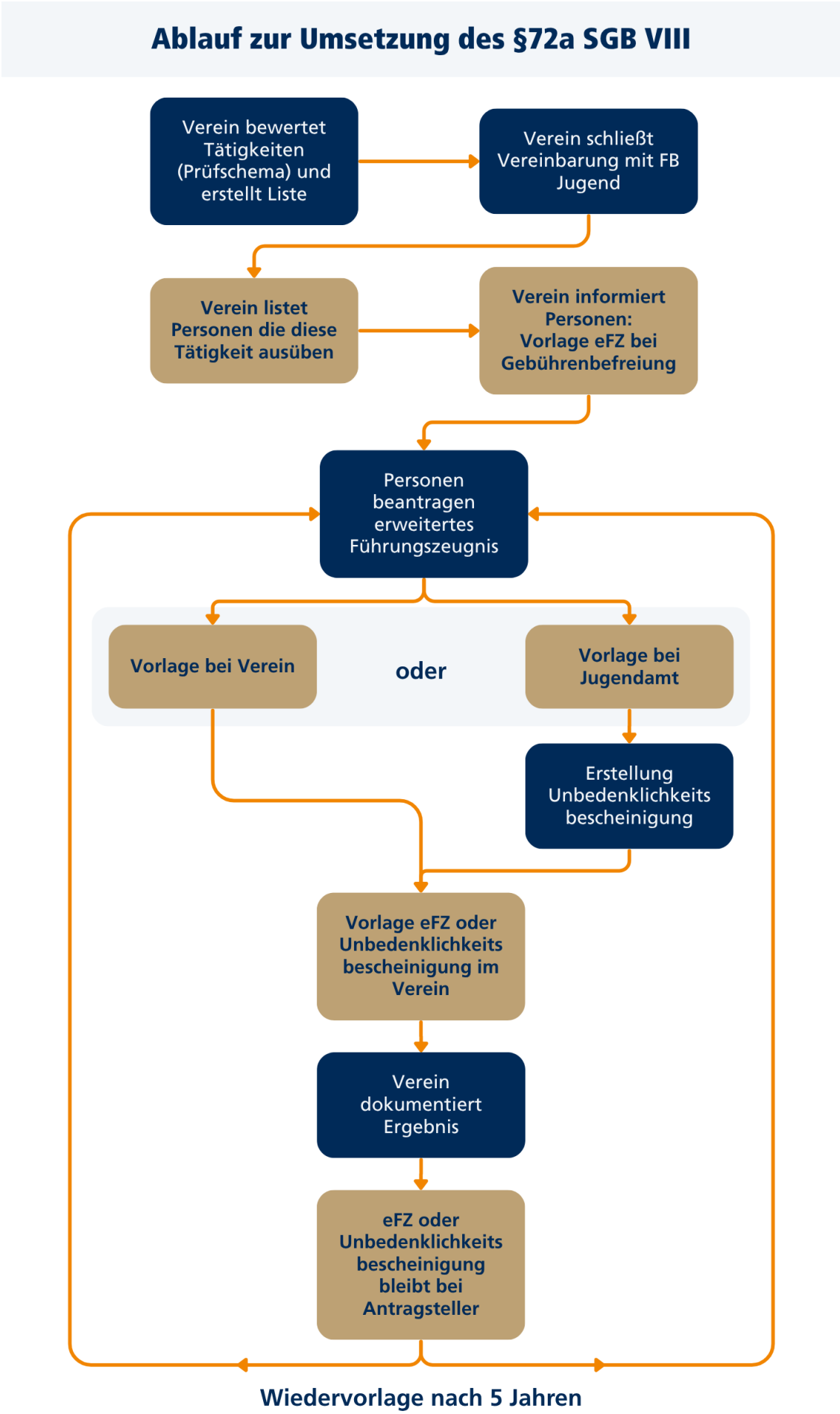

# 4 Aufgaben der Jugendverbände und Vereine und ihrer Ehrenamtlichen

## 1. Bewertung der Tätigkeiten in der eigenen Einrichtung

Die Träger und Vereine bewerten die jeweils für ihre Arbeit typischen, in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeführten Tätigkeiten nach dem empfohlenen Prüfschema (siehe Anlage 3 und Erläuterungen S. 7 und 8). Diese Tätigkeiten, bei denen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, werden dem Fachbereich Jugend übermittelt und fließen in die Vereinbarungen mit dem Fachbereich Jugend ein. Kommen weitere Tätigkeiten dazu, sind diese regelmäßig dem Fachbereich Jugend zu übermitteln.
Eine Beratung zur Bewertung der Tätigkeiten im Einzelfall ist durch die Mitarbeiter/innen des Fachbereich Jugend jederzeit möglich (siehe Kontakte Fachbereich Jugend, S.5).

## 2. Abschluss von Vereinbarung mit dem Fachbereich Jugend / Landratsamt Sigmaringen

Der Fachbereich Jugend versendet die spezifischen Vereinbarungen an die Verbände und Vereine. Die Verbände und Vereine unterzeichnen diese und senden sie zurück.

## 3. Erfassung (auch fortwährend) der entsprechenden Personen und Bestätigung Gebührenbefreiung

Die Personen, die eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, werden vom Vorstand darüber informiert, dass sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind und sie dieses selbst beantragen. Sie bekommen eine Bestätigung zur Gebührenbefreiung ausgehändigt, unterzeichnet von 2 Vertretern/innen des Vorstands (siehe Anlagen 4a und 4b und Erläuterung S. 9).

## 4. Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Die Ehrenamtlichen beantragen bei ihrer Stadt/Gemeinde ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregister unter Vorlage der Bescheinigung zur Gebührenbefreiung. Das Führungszeugnis bekommen sie persönlich zugeschickt.
Eine Sammelbeantragung durch den Träger / Verein ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

## 5. Vorlage des Führungszeugnisses

Die ehrenamtlich tätigen Personen haben die Wahl, ihr Führungszeugnis beim Vorstand ihres Verbands / Vereins oder beim Landratsamt / Fachbereich Jugend zur Einsichtnahme vorzulegen. Einige Verbandszentralen bieten zudem die Möglichkeit an, das Führungszeugnis dort vorzulegen (bitte dort erfragen).

### 5.1 Vorlage des Führungszeugnisses / der Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Vorstand (Regelfall)

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erfolgt durch den Vorstand. Dieser dokumentiert die Einsichtnahme unter Berücksichtigung des Datenschutzes und sichert die Wiedervorlage nach 5 Jahren (siehe Anlagen 5 und 6 und Erläuterungen Seite 8 und 9). Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz des ehrenamtlich Tätigen.

### 5.2 Vorlage des Führungszeugnisses beim Landratsamt / Fachbereich Jugend

Möchte eine ehrenamtlich tätige Person das Führungszeugnis nicht bei seinem Vorstand vorlegen, hat sie die Möglichkeit, dieses beim Landratsamt vorzulegen, persönlich oder per Post (Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Jugend, Postfach 1462, 72484 Sigmaringen). Die Einsichtnahme erfolgt durch den Fachbereich Jugend. Bei Ausschluss einschlägiger Vorstrafen nach § 72a Abs. 1 SGB VIII erfolgt die Ausstellung/Versendung einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung" für/an den Ehrenamtlichen. Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz der ehrenamtlich tätigen Person bzw. wird wieder an sie zurückgeschickt.
Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird durch die ehrenamtlich tätige Person dem Vorstand des Verbands / Vereins zur Einsicht vorgelegt. Auch sie bleibt im Besitz des Ehrenamtlichen.

### 5.3 Vorlage des Führungszeugnisses bei der Verbandszentrale

Einige Verbandszentralen bieten die Möglichkeit an, das Führungszeugnis einzuschicken oder vorzulegen und – analog zur Vorlage beim Fachbereich Jugend – eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen. Verfahren siehe oben.

### 6. Selbstverpflichtungserklärung

In Fällen eines kurzfristigen Einsatzes von ehrenamtlich Tätigen kann es vorkommen, dass nicht auf die Ausstellung eines Führungszeugnisses gewartet werden kann. In diesem Falle kann eine „Selbstverpflichtungserklärung" durch die ehrenamtlich tätige Person unterzeichnet werden, in der sie versichert, keine einschlägigen Eintragungen im Führungszeugnis zu haben. Das ersetzt aber nicht die Vorlage des Führungszeugnisses, dieses ist schnellstmöglich nachzuholen und beim Vorsitzenden über das oben beschriebene Verfahren vorzulegen.

### 7. Präventions- und Schutzkonzept

Entwicklung eines eigenständigen Konzepts und entsprechende Schulungen
(siehe Erläuterungen Seite 8)

# 5 Aufgaben des Fachbereich Jugend

### 1. Information und Beratung der Träger

Der Fachbereich Jugend unterstützt die Vereine und Verbände durch Information und Beratung, z. B. bei der Bewertung der Tätigkeiten im Einzelfall

## 2. Vorbereitung der Vereinbarungen für alle Vereine bzw. Verbände

Einarbeitung der führungszeugnisrelevanten Tätigkeiten in die spezifischen Vereinbarungen.

## 3. Versendung der Vereinbarungen an die Träger zur Unterzeichnung

## 4. Archivierung und fortlaufende Aktualisierung der Vereinbarungen

Werden Tätigkeiten durch die Träger nach Unterzeichnung der Vereinbarung nachgemeldet, werden sie durch den Fachbereich Jugend hinzugefügt.

## 5. Einsichtnahme in Führungszeugnisse und Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

# 6 Arbeitshilfen, Begriffsbestimmungen, Erläuterungen und Empfehlungen des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

## 6.1 Vereinbarung zwischen öffentlichem Träger und Trägern der Kinder- u. Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Vereinen

Inhalte der Vereinbarung[1] sind insbesondere:

- die Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen,
- die Umsetzung eines Präventions- und Schutzkonzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Arbeit (Ziel: Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung nach Schulung),
- die Benennung der Tätigkeiten, aufgrund derer ein Führungszeugnis / eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen ist
- die Verpflichtung, keine ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

Darüber hinaus beinhaltet die Vereinbarung Rahmenbedingungen zur Vorlage des Führungszeugnisses:

- Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate,
- Vorlage vor Tätigkeitsbeginn bzw. 3-monatige Übergangsfrist nach Unterzeichnung der Vereinbarung,
- nach 5 Jahren Aktualisierung,
- Einsichtnahme Führungszeugnis ist zu dokumentieren,
- Beachtung des Datenschutzes
- Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung bei spontaner Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit

## 6.2 Örtliche Zuständigkeit der abzuschließenden Vereinbarungen

Die Zuständigkeit liegt beim Jugendamt (hier: Fachbereich Jugend) in dessen Bereich der Jugendverband oder Verein seine Tätigkeit ausübt. Erstrecken sich die Tätigkeiten über mehrere Landkreise, ist die Postanschrift bzw. der Schwerpunkt des Vereins/Verbandes maßgebend.

## 6.3 Präventions- und Schutzkonzept

Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen kann nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts des Trägers sein. Der Schwerpunkt muss auf der Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden liegen. Für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz ist es unerlässlich, dass eine gemeinsam getragene Organisationskultur mit regelhaften Strukturen und Vorgehensweisen entwickelt wird.

---

[1] siehe hierzu Anlage 1

Dazu gehört u. a. auch eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. Verpflichtungserklärung der ehren- und nebenamtlich Tätigen, im täglichen Handeln den Schutz anvertrauter Kinder und Jugendlicher stets im Blick zu haben sowie ein (Krisen-)Leitfaden, um bei Vorliegen eines Verdachts oder Vorfalls umgehend und angemessen zu handeln.

## 6.4 Selbstverpflichtungserklärung

Es ist möglich, dass sich Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit spontan und kurzfristig ergeben. Bei derartigen Tätigkeiten sollte im Vorfeld der Maßnahme zumindest eine Selbstverpflichtungserklärung [2]abgegeben werden. Ein Führungszeugnis ist umgehend zu beantragen und nachzuliefern.

## 6.5 Verpflichtungserklärung

In diesem Zusammenhang können auch Verpflichtungserklärungen[3] abgegeben werden, die im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz besprochen und unterschrieben werden.

## 6.6 Prüfschema - Tätigkeitsmerkmale und Erläuterungen zur Überprüfung der Notwendigkeit bzw. des Verzichts der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Bei Anwendung des Prüfschemas[4] gilt es zunächst zu prüfen, ob Kinder bzw. Jugendliche *beaufsichtigt, betreut, erzogen* oder *ausgebildet* werden oder ein *vergleichbarer Kontakt* besteht:

**Beaufsichtigung**

In Anlehnung an elterliche Aufsichtspflicht soll das Kind vor Selbstgefährdung und vor Gefährdungen durch Dritte geschützt werden.

**Betreuung**

Beschäftigung mit den Kindern oder Jugendlichen; umfasst Beaufsichtigung und emotionale Unterstützung sowie die Sorge um das körperliche und seelische Wohl des Kindes. Dient nicht zwingend erzieherischen Zwecken.

**Erziehung**

Eine eindeutig pädagogische Absicht wird verfolgt. Die Sorge für die sittliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Sie ist der Inbegriff aller pädagogischen Maßnahmen, durch die das Kind zur Mündigkeit gelangen soll.

**Ausbildung**

Mit diesem Begriff ist ein Bildungsauftrag verbunden, der in der Regel in schulischem bzw. betrieblichem Kontext steht.

---

[2] siehe hierzu Anlage 2a
[3] siehe hierzu Anlage 2b
[4] siehe hierzu Anlage 3

### Vergleichbarer Kontakt

Ist gegeben, wenn zwischen der ehrenamtlich tätigen Person und dem Kind oder Jugendlichen ein Hierarchieverhältnis besteht, das der ehrenamtlich tätigen Person eine gewisse Machtposition einräumt und /oder ein Abhängigkeitsverhältnis begründet.
Erforderlich ist darüber hinaus die Differenzierung von Tätigkeiten anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien *Art, Intensität* und *Dauer des Kontakts* zu den Minderjährigen *(qualifizierte Kontakte)*. Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotenzials und bilden die Grundlage für eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis.

### Art

Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i. d. R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit (s. o.) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i. d. R. erfüllt.

### Intensität

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o. g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

### Dauer

Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter. Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich sehr unterschiedliche, vielfältige und von den jeweiligen Situationen abhängige Beziehungen zwischen Ehrenamtlichen und Kindern und Jugendlichen. Zur Einschätzung sollten daher auch folgende Tätigkeitsmerkmale berücksichtigt werden:

### Kollegiale Kontrolle

Findet die ehrenamtliche Tätigkeit kollegial kontrolliert oder alleine statt?

### Öffentliches Umfeld

Findet der Kontakt im öffentlichen Umfeld (Gruppensetting) oder in Einzelfallarbeit statt (kann eine intime Situation hergestellt werden)?

### Häufigkeit des Kontakts

Findet der Kontakt einmalig oder wiederkehrend statt?

### Zeitliche Ausdehnung

Findet der Kontakt nur kurzzeitig oder über Tag und Nacht statt? Je höher die Wahrscheinlichkeit kollegialer Kontrolle ist, je weniger Kontakt im Rahmen von Einzelfallarbeit stattfindet, je weniger sich der Kontakt wiederholt und je geringer der zeitliche Umfang des Kontakts zu den jeweiligen Kindern und Jugendlichen ist, desto eher kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden.
Die Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerkmalen finden Sie auch auf der Rückseite des Prüfschemas.

## 6.7 Dokumentation

Bei der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse bzw. die Unbedenklichkeitsbescheinigungen und bei der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis / die Unbedenklichkeitsbescheinigung nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist vom jeweiligen Einsichtnehmer zu dokumentieren[5].
Es darf nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis / die Unbedenklichkeitsbescheinigung, das Datum des Führungszeugnisses / der Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Information erhoben werden, ob die betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs.1 SGB VIII verurteilt wurde.

## 6.8 Datenschutz

Daten dürfen ausschließlich für den Zweck des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gespeichert, verändert oder genutzt werden. Die Daten müssen während der gesamten Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit gespeichert werden.
Die Daten sind in dieser Zeit vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
Die Daten müssen unverzüglich gelöscht werden, wenn der Zweck der Einsichtnahme erfüllt ist.
Bei ehrenamtlich Tätigen ist der Zweck der Einsichtnahme mit der Beendigung dieser Tätigkeit erfüllt (Löschung spätestens 3 Monate nach Beendigung der Tätigkeit).
Lag eine einschlägige Straftat vor, so ist der Zweck der Einsichtnahme mit Ablehnung des Bewerbers beendet (Löschung sofort).

## 6.9 Gebührenbefreiung

Das erweiterte Führungszeugnis wird für Ehrenamtliche gebührenfrei ausgestellt. Der Träger muss hierzu die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigen.[6]

[5] siehe hierzu Anlage 5
[6] siehe hierzu Anlage 4 a und 4b

## 6.10 Vorlageturnus

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und soll alle 5 Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses.[7]

[7] siehe hierzu Anlage 6

# 7 Anlagen

Anlage 1 - Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Muster) ..... 15

Anlage 1a – Liste der Tätigkeiten ..... 17

Anlage 2a - Selbstverpflichtungserklärung ..... 18

Anlage 2b – Verpflichtungserklärung (Muster) ..... 19

Anlage 3 - Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen ..... 21

Anlage 3a - Erläuterungen zum Prüfschema ..... 22

Anlage 4a ..... 24

Anlage 4b - Bescheinigung für die Gebührenbefreiung ..... 28

Anlage 5 - Dokumentationsblatt zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII ..... 29

Anlage 6 - Liste zur Wiedervorlage des Führungszeugnisses gem. § 72a Abs. 5 SGB VIII beim Verein/Verband ..... 30

Anlage 7 - Gesetzestext ..... 31

Anlage 8 - Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) gemäß § 72a Absatz 1 SGB VIII ..... 32

# Anlage 1 - Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Muster)

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Sigmaringen vom 05.12.2016 wird zwischen

_____

*(Verein/Verband, Name des Vorsitzenden)*

als Träger der freien Jugendhilfe

und dem

Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Jugend,
vertreten durch den Fachbereichsleiter Jugend - Hubert Schatz

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

folgende Vereinbarung getroffen:

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren-und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII.

Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger

zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 3). Die Liste der Tätigkeiten hängt dieser Vereinbarung als Anlage an.

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den im §72a SGB VIII genannten Paragraphen verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 5). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmun-gen zu berücksichtigen.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu Anlage 2 der Arbeitshilfe).

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Datum: _____ _____

Vereins-/Verbandsvorsitzender
Träger der freien Jugendhilfe

Datum: _____ _____

Hubert Schatz, Landratsamt Sigmaringen
Träger der öffentlichen Jugendhilfe

# Anlage 1a – Liste der Tätigkeiten

**Liste der Tätigkeiten des freien Trägers, die für die Vorlage eines Führungszeugnisses relevant sind:**

1. _____
1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

# Anlage 2a - Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

# Anlage 2b – Verpflichtungserklärung (Muster)

Diese Erklärung wird immer im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz besprochen und unterschrieben.
In den Schulungen werden Verständnis für das Thema geschaffen sowie mögliche Widerstände ernst genommen.

**1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung**

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit im / in der ..... (Verband / Verein) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

**2. Grenzen achten / Nähe - Distanz**

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

**3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen**

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

**4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern**

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

**5. Sorgfältige Methodenauswahl**

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

**6. Beratung einholen**

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

**7. Grenzverletzungen**

Ich nehme Grenzverletzungen durch anderen Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst war und vertusche sie nicht.

**8. Strafandrohung**

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. (dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a Abs3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

**9. Schulung**

Ich habe an einer Schulung mit dem Inhalt Kinder- und Jugendschutz teilgenommen.

**10. Ort, Datum, Unterschrift:**

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____

# Anlage 3 - Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tätigkeit | | | |
| Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt | | Ja ☐ | Nein ☐ |

| **Gefährdungspotential bezgl.** | **Gering** | **Mittel** | **Hoch** |
|---|---|---|---|
| **Art:** | | | |
| Vertrauensverhältnis | ☐ | ☐ | ☐ |
| Hierarchie-/Machtverhältnis | ☐ | ☐ | ☐ |
| Altersdifferenz | ☐ | ☐ | ☐ |
| Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit | ☐ | ☐ | ☐ |
| **Intensität:** | | | |
| Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen | ☐ | ☐ | ☐ |
| Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher | ☐ | ☐ | ☐ |
| Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel | ☐ | ☐ | ☐ |
| Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten | ☐ | ☐ | ☐ |
| Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre | ☐ | ☐ | ☐ |
| **Dauer:** | | | |
| Zeitlicher Umfang | ☐ | ☐ | ☐ |
| Regelmäßigkeit | ☐ | ☐ | ☐ |
| Abschließende Einschätzung | | | |
| Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig | | Ja ☐ | Nein ☐ |
| Begründung | | | |
| | | | |

Geprüft am: _____ Unterschrift: _____

# Anlage 3a - Erläuterungen zum Prüfschema

Es gilt zunächst zu prüfen, ob Kinder bzw. Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht:

Beaufsichtigung: in Anlehnung an elterliche Aufsichtspflicht soll das Kind vor Selbstgefährdung und vor Gefährdungen durch Dritte geschützt werden.

Betreuung: Beschäftigung mit den Kindern oder Jugendlichen; umfasst Beaufsichtigung und emotionale Unterstützung sowie die Sorge um das körperliche und seelische Wohl des Kindes. Dient nicht zwingend erzieherischen Zwecken.

Erziehung: Eine eindeutig pädagogische Absicht wird verfolgt. Die Sorge für die sittliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Sie ist der Inbegriff aller pädagogischen Maßnahmen, durch die das Kind zur Mündigkeit gelangen soll.

Ausbildung: Mit diesem Begriff ist ein Bildungsauftrag verbunden, der in der Regel in schulischem bzw. betrieblichem Kontext steht.

Vergleichbarer Kontakt: ist gegeben, wenn zwischen der ehrenamtlich tätigen Person und dem Kind oder Jugendlichen ein Hierarchieverhältnis besteht, das der ehrenamtlich tätigen
Person eine gewisse Machtposition einräumt und /oder ein Abhängigkeitsverhältnis begründet.

Erforderlich ist darüber hinaus die Differenzierung von Tätigkeiten anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den Minderjährigen (qualifizierte Kontakte). Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis.

Art: Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i.d.R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit (s.o.) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i.d.R. erfüllt.

Intensität: Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

Dauer: Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich sehr unterschiedliche, vielfältige und von den jeweiligen Situationen abhängige Beziehungen zwischen Ehrenamtlichen und Kindern und Jugendlichen. Zur Einschätzung sollten daher auch folgende Tätigkeitsmerkmale berücksichtigt werden:

Kollegiale Kontrolle: Findet die ehrenamtliche Tätigkeit kollegial kontrolliert oder alleine statt?

Öffentliches Umfeld: Findet der Kontakt im öffentlichen Umfeld (Gruppensetting) oder in Einzelfallarbeit statt (kann eine intime Situation hergestellt werden)?

Häufigkeit des Kontakts: Findet der Kontakt einmalig oder wiederkehrend statt?

Zeitliche Ausdehnung: Findet der Kontakt nur kurzzeitig oder über Tag und Nacht statt?

Je höher die Wahrscheinlichkeit kollegialer Kontrolle ist, je weniger Kontakt im Rahmen von Einzelfallarbeit stattfindet, je weniger sich der Kontakt wiederholt und je geringer der zeitliche Umfang des Kontakts zu den jeweiligen Kindern und Jugendlichen ist, desto eher kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden.

Bundesamt
für Justiz

Anlage 4a

**Merkblatt**
**zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis**

(Stand: 15. Oktober 2013)

## I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung
- JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

## II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grund-buchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtli-chen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG [1] genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

## III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Ver-hältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

## IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Ge-bühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermit-telnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebühren-befreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

---

[1] Freiwilliges soziales Jahr
Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBl S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

V. Einzelfälle

| Mittellosigkeit | Gebührenbefreiung |
|---|---|
| Bezieher von ALG II | Ja |
| Bezieher von Sozialhilfe | Ja |
| Bezieher des Kindergeldzuschlags nach §6a des Bundeskindergeldgesetzes | Ja |
| Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende | Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an. |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| Mittellosigkeit | Gebührenbefreiung Ja / Nein |
|---|---|
| Bezieher von ALG II | Ja |
| Bezieher von Sozialhilfe | Ja |
| Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes | Ja |
| Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende | Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an. |

| Besonderer Verwendungszweck | Gebührenbefreiung Ja/Nein |
|---|---|
| Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt | Einzelfallentscheidung |
| Vollzeitpflegepersonen | Ja |
| Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung | Nein |
| Adoption | Nein |
| Freiwilliger Wehrdienst | Nein |
| Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums | Nein |
| Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung) | Nein |

Bundesamt für Justiz, Referat IV 1, 53094 Bonn – Stand 15. Oktober 2013

# Anlage 4b - Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr ……geb. am……..

wohnhaft in ……....

ist für den …….

……....
(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

……tätig.

(oder: wird ab dem……eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

_____
Ort, Datum

_____
Stempel/Unterschrift von zwei Vertreter/innen des Vorstands
(davon mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem geschäftsführenden Vorstand)

# Anlage 5 - Dokumentationsblatt zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII

- Zum Verbleib beim Verein/Verband –

Name des ehrenamtlich Tätigen:

---

Datum des vorgelegten Führungszeugnisses:

---

Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde eingesehen am _____

Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a genannten Straftat vor ☐ ja ☐ nein

Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen? ☐ nein ☐ ja

**Unterschrift der Einsicht nehmenden Person** (Vorstand, Beauftragter):

---

**Datenschutzerklärung:**

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung meiner Daten (s.o.) bis zur Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit einverstanden.

---

**(Datum, Unterschrift des Ehrenamtlichen)**

# Anlage 6 - Liste zur Wiedervorlage des Führungszeugnisses gem. § 72a Abs. 5 SGB VIII beim Verein/Verband

| Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person | Datum der Einsicht-nahme | Datum des Zeugnisses | Wiedervorlage eines Zeugnisses | Unterschrift des Vorstandes o. der beauftragten Person |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

# Anlage 7 - Gesetzestext

**§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

2 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a Abs.3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

3 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

4 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

5 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Ab-satz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder-und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

6 Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Füh-rungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobe-nen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

# Anlage 8 - Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) gemäß § 72a Absatz 1 SGB VIII

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i Sexuelle Belästigung
§ 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Förderung des Menschenhandels
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

(Auszug aus dem Strafgesetzbuch) - Stand: März 2017

**Ansprechpartner:**
**Felix Stierand**
Telefon 07571 102 4275
E-Mail felix.stierand@lrasig.de

**Landratsamt Sigmaringen**
Fachbereich
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

**landkreis-sigmaringen.de**

Stand 02.10.2026